

Darstellung der Geschichte der Bodenbesitzverhältnisse.

§ 1.

Die Geschichte der bäuerlichen Besitzformen bis zur Einführung des Artikels XVI der Reversalen von 1621.

Die mittelalterlichen Grundbesitzverhältnisse haben ihre rechtliche Struktur von dem Lehnswesen erhalten. Das ist insbesondere für die bäuerlichen Rechte von Bedeutung geworden in dem Augenblick, als das Lehnrecht seinen innersten Kern verlor. Es bildete seiner Natur nach die Rechtsordnung der Militärverfassung des mittelalterlichen Staates, einer Verfassung, die im Grund und Boden als dem Vermögen, das wirtschaftliche Macht verlieh, verankert war. Das Land war verteilt unter die Lehnsträger, die für die Nutzung des Lehns Heerfolge leisteten. Diese nun nutzten den Boden nicht selbst, sondern er wurde in der Hauptsache von den im Bereiche ihrer belehnten Grundherrschaft ansässigen Bauern bewirtschaftet, die dafür dem Grundherrschaft zinspflichtig waren. Nur die sogenannte Ritterhufe, meist doppelt so groß wie eine Bauernhufe, ward zunächst von dem Ritter mit eigenen Arbeitskräften bewirtschaftet.

Mit dem Aufkommen der Söldnerheere ging das Lehnswesen seines inneren Gerüsts, der Militärverfassung, verlustig. Während diese Entwicklung sich noch vollzog, bereitete sich eine andere, nicht minder wichtige, vor. Es entstehen die Stände. Die ständische Verfassung ruht ebenso wie das Lehnswesen im Grundbesitz. Aus den Lehnsträgern, Adel und Geistlichkeit, bilden sich die Stände. Jene gewinnen gewissermaßen an öffentlich-rechtlicher Stellung in anderer Form wieder, was sie durch die Auflösung der Militärverfassung verloren haben — allerdings erst, als die Stände ihren staatsrechtlichen Charakter voll ausgebildet haben.

Die nachhaltigste Wirkung dieses geschichtlichen Prozesses für die Bauern lag darin, daß die Grundherren, der militärischen Last des Lehnendienstes ledig geworden, zur eigenen Bewirtschaftung ihres Besitzes übergehen konnten.

Daneben ist noch eine andere Tatsache bedeutsam. In Mecklenburg ist ebenso wie in dem Osten Deutschlands mit der Grundherrschaft schon früh Gerichtsherrschaft, als Folge dieser später auch Leihherrschaft verbunden gewesen. Die Bauern unterstanden also unmittelbar der Gewalt des Grundherrn; es schob sich nicht, wie das